

# **SATZUNG**

Name des Vereins:

SV Herta 1920 Kirrweiler e.V.

## **Paragraph 1 (Name und Sitz des Vereins)**

Der Verein führt den Namen

***Sportverein Herta 1920 „eingetragener Verein“***

und ist in das Vereinsregister

***Karteiblatt 462, Amtsgericht Landau, 22.02.1980 eingetragen.***

Er hat seinen Sitz in 67489 Kirrweiler.

Der Verein ist Mitglied des **SWFV** und des **Sportbund-Pfalz** und ist an deren Satzungen gebunden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **Paragraph 2 (Zweck des Vereins)**

Der Sportverein Herta 1920 e.V., in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, betreibt vor allem Fußballsport, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

## **Paragraph 2a (Gemeinnützigkeit des Vereins)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Austritt oder Ausschluss sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

### **Paragraph 3 (Mitglieder)**

Dem Verein gehören an

1. Kinder
2. Jugendliche
3. Aktive Mitglieder
4. passive Mitglieder

### **Paragraph 4 (Ehrenmitglieder)**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

### **Paragraph 5 (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an, an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss (§ 13)
  - c. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

### **Paragraph 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz gemäß Rahmenvertrag des „Sportbundes Pfalz“ mit AM-Versicherung.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## **Paragraph 7**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

## **Paragraph 8 (Die Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer u.a. und der Rechnungsprüfer
- d. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreffen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn der Ausschuss oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Ziff. 3+4) , unter Angabe des Grundes, es schriftlich beantragen.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung allen über 18-jährigen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich bekannt. Anträge sind beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2a) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **Paragraph 9 (Der Ausschuss)**

Der Ausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand (§ 10 Nr.1-4)
- b. den Fachwarten (§ 10 ab Nr.5)
- c. mindestens 2 Beisitzern

Der Ausschuss ist zuständig für die

- a. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- c. Verteilung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
- d. Erlass besonderer Ordnungen
- e. Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf, oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern, einberufen.

Die Einladung ergeht schriftlich, § 8 Abs.4+5 ist sinngemäß anzuwenden.

## **Paragraph 10 (Der Vorstand)**

Den Vorstand bilden:

1. Der Vereinsvorsitzende
2. die bis zu drei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, welche sind
  - 2.1. der erste stellvertretende Vereinsvorsitzende
  - 2.2. der zweite stellvertretende Vereinsvorsitzende
  - 2.3. der dritte stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart

diese als geschäftsführender Vorstand nach § 12 und

5. der stellvertretende Schriftführer
6. der Pressewart
7. der Abteilungsleiter der Aktiven
8. der Spielausschussvorsitzende
9. der stellvertretende Spielausschussvorsitzende
10. der Jugendleiter
11. der stellvertretende Jugendleiter
12. der Abteilungsleiter der AH

13. die Abteilungsleiterin der Frauenabteilung
14. die stellvertretende Abteilungsleiterin in der Frauenabteilung
15. die Schriftführerin der Frauenabteilung
16. der Bauausschussvorsitzende
17. der Ältesten-Rat-Vorsitzende

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich oder schriftlich abgestimmt.

§ 8 Abs. 4+5 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

### **Paragraph 11 (Wahldauer)**

Die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.

### **Paragraph 11 a (Wahlablauf in der Mitgliederversammlung)**

1. Ein Wahlvorstand wird gewählt (1-3 Mitglieder), diese verständigen sich auf einen Wahlleiter.
2. Dieser übernimmt nach seiner Wahl den weiteren Sitzungsverlauf.
3. Sollten einige Positionen im geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand nicht besetzt werden können, werden diese ausgesetzt und in einer folgenden Ausschusssitzung mit Stimmenmehrheit neu besetzt. (Außer: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassenwart). Diese Positionen müssen besetzt werden.
4. Nach dem Bericht der Kassenprüfer schlagen diese der Mitgliederversammlung die Entlastung des
  - a) Ausschusses und
  - b) des Vorstandes vor.
5. Nach einer Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes wird gewählt.
6. Bei einer Nichtentlastung dieser zwei Gremien wird dennoch gewählt! Ist ein neuer Ausschuss (falls gewählt) oder ein neuer Vorstand gewählt worden, übernimmt dieser nach Abschluss des Wahlablaufs die Amtsgeschäfte.
7. Die alten Amtsinhaber bleiben in den bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Amtsgeschäften verantwortlich. Im Sinne aller juristischen und gesetzlichen Verantwortlichkeiten das bis zur Klärung aller benannten Vorgänge! Sie haben aber keinen Einfluss auf die Entscheidungen, Vorgänge und Führung des NEUEN Vorstandes.
8. Alle in dieser Satzung aufgeführten Paragraphen von § 1 bis § 14 bleiben im Wortlaut bestehen und sind gültig.
9. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Führung der weiteren Sitzung dem neugewählten Vorstand.

## **Paragraph 12 (Aufgaben)**

1. Der Vereinsvorsitzende, seine bis zu drei Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und seine bis zu drei Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.  
  
Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leiten seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.
5. Der stellvertretende Schriftführer unterstützt den Schriftführer und vertritt ihn bei Verhinderung.
6. Der Pressewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben.
7. Der Abteilungsleiter der Aktiven leitet den aktiven Übungs- und Wettkampfbereich. Ihn unterstützen der Spielausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter.
8. Dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter obliegt die Jugendarbeit, sowie der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Jugendmannschaften.
9. Der Abteilungsleiter der Alten Herren leitet den Übungs- und Spielbetrieb der AH.
10. Die Abteilungsleiterin der Frauenabteilung, die Stellvertreterin sowie die Schriftführerin der Frauenabteilung, vertreten die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.
11. Der Bauausschussvorsitzende ist für alle baulichen Arbeiten oder Änderungen am Sportplatz und Vereinsheim verantwortlich.
12. Der Ältesten-Rat-Vorsitzende vertritt den Ältesten-Rat bei Ausschusssitzungen.
13. Der Ältesten-Rat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Ältesten-Rat-Mitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt. In den Ältesten-Rat können nur verdiente Mitglieder gewählt werden. Das Mindestalter sollte bei 60 Jahren und die Mindestmitgliedschaft bei 25 Jahren liegen.
14. Die Rechnungsprüfer - gleich Revision - können jederzeit die Kasse sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben überprüfen. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit der vom Vorstand und dem Ausschuss genehmigten Ausgaben.

## **Paragraph 13 (Strafen)**

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwider handelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden.

Strafen sind:

1. Verwarnung
2. Sport-, Spiel- und Platzverbot
3. Ausschluss. Dieser kann ausgesprochen werden, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist.

Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss auf der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen

nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **Paragraph 14 (Auflösung des Vereins)**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kirrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Die Satzung in der Fassung vom 17.05.1998 wurde in den Mitgliederversammlungen vom 1.07.2006 und 13.06.2016 ergänzt und verändert.

Kirrweiler, den 13.06.2016

Die Vorstandschaft

1. Vorsitzender - Sven Gibgella
2. Vorsitzender - Maximiliano Saltarello
3. Schriftführer - Karsten Stollhof
4. Kassenwart - Stefan Horf